

# **Satzung des Tennisclub Jesteburg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Jesteburg“ und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister „Tennisclub Jesteburg e.V.“, nachstehend TC Jesteburg genannt, und hat seinen Sitz in Jesteburg. Der TC Jesteburg ist entstanden durch Abspaltung aus dem Verein für Leibesübungen Jesteburg von 1912 e.V. und fühlt sich diesem weiterhin traditionell eng verbunden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres und endet zum 30.09. des darauf folgenden Jahres. Für das Jahr 2002 wird ein verkürztes Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.09.2002 eingeschoben.

## **§ 2 Mitgliedschaften in anderen Verbänden**

Der TC Jesteburg ist Mitglied des „Landessportbundes Niedersachsen e.V.“, des „Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.“ einschließlich seiner Untergliederung auf Bezirks- und Kreisebene und richtet sich bezüglich der Wettspielordnung, des Jugendschutzes und des Spielbetriebs nach deren Satzungen. Der TC Jesteburg hat eine Sonder-Mitgliedschaft im „Verein für Leibesübungen Jesteburg von 1912 e.V.“.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen die Verbreitung des Tennissports unter der Bevölkerung, insbesondere der Jugend. Damit und durch Pflege der Geselligkeit will er zur Gesunderhaltung der Bevölkerung beitragen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Personen dürfen durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigt werden. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaften**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und die Vereinssatzung anerkennt. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- aktive Erwachsene
- aktive Kinder und Jugendliche bis zur Erreichung der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- aktive Erwachsene mit Jugendlichenstatus bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- passive Mitglieder
- Sonder-Mitgliedschaften, dies können auch juristische Personen sein.

Verdienstvolle Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen und regelmäßigen Zahlung des Beitrages, von Aufnahmegebühren, Umlagen sowie von Eigenleistungen bzw. deren Abgeltung verpflichtet.

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der Vereinstrainer ist Folge zu leisten. Außerdem sind die Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Tennisverbandes und seiner Fachverbände anzuerkennen und einzuhalten.

Die vom Vorstand erstellte Haus- und Platzordnung ist von den Mitgliedern zu beachten. Alle Mitglieder haben sich laufend über Veranstaltungen, Spieltermine, Arbeitseinsätze usw. am Aushang im Clubhaus zu informieren.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen sonstigen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

Für Beschädigungen an zur Verfügung gestellten Gegenständen und Einrichtungen des Vereins besteht die Ersatzpflicht.

Nur die volljährigen aktiven Mitglieder sind in den jeweiligen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Mitgliedschaft und Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ableben,
- bei Sonder-Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch Auflösung der juristischen Person sowie bei
- Ausschluss oder
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einmonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen werden nur schriftliche Erklärungen der Erziehungsberechtigten anerkannt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand insbesondere bei einem groben Vergehen gegen Vereinssatzung oder Vereinsziele beschlossen werden. Ein grobes Vergehen liegt insbesondere vor bei trotz mehrfacher Mahnung nicht entrichteter Beiträge, Umlagen oder Gebühren. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 8 Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung schriftlich vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter 14 Tage vorher einzuberufen. Der Mitgliederversammlung steht die letzte Entscheidung in den Vereinsangelegenheiten zu, die nicht der Entscheidung des Beirats obliegen (s. § 11).

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Rechnungsjahr, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist
- die Änderung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Eigenleistungen sowie deren Abgeltung
- die Entlastung des Schatzmeisters bezüglich der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands bezüglich der Geschäftsführung
- die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag für das laufende Rechnungsjahr
- die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme DM 100.000,- (Euro 50.000,-) übersteigen
- Satzungsänderungen
- die Vereinsauflösung bzw. die Änderung oder den Wegfall des Vereinszweckes

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind jeweils bis zu der in der Einladung zur Hauptversammlung gesetzten Frist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Andere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

## § 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist
- Schatzmeister

Diese drei Vorstandsmitglieder sind satzungsgemäß Mitglieder des Beirats (s. § 11).

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Ihre Vertretungsbefugnisse sind wie nachstehend aufgeführt eingeschränkt:

a) durch die dem Beirat zustehenden Beschlussfassungen (s. § 11, Der Beirat).

Dies sind insbesondere:

- die Einrichtung, Unterhaltung und Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle
- die Herausgabe des VfL-Spiegels
- die Regelung der Zahlung der Abgaben an die Sportverbände
- die Regelung der Beantragung von Trainer- Rückvergütungen
- die Ausrichtung von gemeinsamen Veranstaltungen
- die Festlegung der Beiträge für Sonder-Mitgliedschaften
- der Abschluss von Verträgen, die beide Vereine betreffen
- die Nutzung der Vereinsheime durch Mitglieder des TC und des VfL
- die Festlegung über den Beitragsbonus für Personen, die sowohl im TC als auch im VfL aktive Mitglieder sind
- die Gestaltung der Vereinsanlagen im gemeinsamen Grundstücks-Grenzbereich
- die Abstimmung weiterer gemeinsamer Interessen, Publikationen oder / und übergeordneter Angelegenheiten

b) durch die der Mitgliederversammlung zustehenden Beschlussfassungen (s. § 8, Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung). Dies sind insbesondere:

- die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Rechnungsjahr
- die Änderung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren, Eigenleistungen bzw. deren Abgeltung
- die Entlastung des Schatzmeisters bezüglich der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung
- die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag für das laufende Rechnungsjahr
- die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme DM 100.000,-- (Euro 50.000.--) übersteigen
- Satzungsänderungen
- die Vereinsauflösung bzw. die Änderung oder Wegfall des Vereinszweckes

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- Sportwart
- Jugendwart
- Anlagenwart
- Schriftführer
- Festausschuss-Vorsitzender

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht vom Beirat wahrgenommen werden.

Zum erweiterten Vorstand können Stellvertreter der vorgenannten Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, gehören. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme bis max. DM 100.000,-- (Euro 50.000,--) betragen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme DM 100.000,-- (Euro 50.000,--) übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (s. auch § 8, 2. Abs.).

## **§ 10 Wahlzeitraum**

Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für eine auf zwei Jahre festgesetzte Amtszeit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem unterschiedlichen Rhythmus gewählt:

1. Jahr: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Anlagenwart, Jugendwart,  
Festausschuss-Vorsitzender

2. Jahr: 1. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer.

Nach Ablauf der Amtszeit sind die einzelnen Vorstände neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Ferner ist jährlich ein Festausschuss zu wählen, der den Festausschuss-Vorsitzenden bei seinen Aktivitäten zu unterstützen hat.

Scheiden während der Amtszeit ordentliche Mitglieder des Vorstandes aus, nimmt der gewählte Stellvertreter seine Position ein. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung sind jeweils Ergänzungswahlen vorzunehmen.

## **§ 11 Der Beirat**

Dem Beirat gehören an:

- der jeweils amtierende 1. Vorsitzende des TC Jesteburg
- der jeweils amtierende 2. Vorsitzende des TC Jesteburg
- der jeweils amtierende Schatzmeister des TC Jesteburg
- der jeweils amtierende 1. Vorsitzende des VfL Jesteburg
- der jeweils amtierende 2. Vorsitzende des VfL Jesteburg
- der jeweils amtierende Schatzmeister des VfL Jesteburg

Die Aufgaben des Beirats sind, die gemeinsamen Interessen, Aufgaben und Veranstaltungen der rechtlich selbständigen Vereine TC Jesteburg und VfL Jesteburg zu vertreten.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- die Einrichtung, Unterhaltung und Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle
- die Herausgabe des VfL-Spiegels
- die Regelung der Zahlung der Abgaben an die Sportverbände
- die Regelung der Beantragung von Trainer- Rückvergütungen
- der Abschluss von Verträgen, die beide Vereine betreffen
- die Ausrichtung von gemeinsamen Veranstaltungen
- die Festlegung der Beiträge für Sonder-Mitgliedschaften
- die Nutzung der Vereinsheime durch Mitglieder des TC und des VfL
- die Festlegung über den Beitragsbonus für Personen, die sowohl im TC als auch im VfL aktive Mitglieder sind
- die Gestaltung der Vereinsanlagen im gemeinsamen Grundstücks-Grenzbereich
- die Abstimmung weiterer gemeinsamer Interessen, Publikationen oder / und übergeordneter Angelegenheiten

Weitere Aufgaben können dem Beirat durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen von TC Jesteburg und dem Verein für Leibesübungen Jesteburg von 1912 e.V. übertragen werden

Der Beirat ist berechtigt, für die seiner Beschlussfassung unterliegenden Aufgaben verbindliche Verträge abzuschließen.

Den Vorsitz des Beirats führen jeweils kalenderjährlich im Wechsel die 1. Vorsitzenden der beiden Vereine. In jedem Kalendervierteljahr ist mindestens eine Beiratssitzung durchzuführen. Sie ist jeweils 14 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nur die auf der Tagesordnung genannten Punkte können durch Beschlussfassung verabschiedet werden. Eine Beiratssitzung kann jedoch nur dann abgehalten werden, wenn mindestens 4 Beiratsmitglieder anwesend sind. Über die Beiratssitzungen ist abwechselnd von den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeistern Protokoll zu führen, das vom Beiratvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Beirat erstellt zur Finanzierung seiner Aktivitäten einen eigenen Haushaltsetat. Er erhält die hierzu benötigten Mittel vom TC Jesteburg und VfL Jesteburg nach dem Verhältnis der aktiven Mitglieder des Kalendervorjahres der beiden Vereine. Die Kosten aus Arbeits- und Dienstleistungsverträgen werden entsprechend den tatsächlichen Kosten, die für die zeitliche und materielle Inanspruchnahme von Personal und Firmen durch die beiden Vereine entstehen, aufgeteilt.

Der Haushaltsetat des Beirats ist den Mitgliederversammlungen beider Vereine zur Genehmigung vorzulegen. Er gilt als angenommen, wenn er von einer der Mitgliederversammlungen verabschiedet wird. Falls beide Mitgliederversammlungen ablehnen, ist der Haushaltsetat des Vorjahres anzusetzen.

Für den Beirat ist ein eigenes Konto einzurichten. Die beiden 1. Vorsitzenden der Vereine und der / die Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle erhalten Bankvollmacht, wobei jeweils 2 Unterschriften vorgeschrieben sind. Die beiden Vereine haben sicherzustellen, dass die Etat-Beiträge bis spätestens 31. März für das laufende Kalenderjahr auf diesem Konto eingegangen sind. Die Schatzmeister beider Vereine kontrollieren die Führung der Beiratskasse.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Die Organe sind – mit Ausnahme des Beirats – beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für alle Beiratsbeschlüsse gilt eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Beiratsmitglieder, auch dann, wenn diese bei der Abstimmung nicht anwesend sind.

Nicht anwesende Beiratsmitglieder können ihr Stimmrecht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls über die Beiratssitzung ausüben. Das betreffende Beiratsmitglied hat dies innerhalb der vorgegebenen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Protokollführer mitzuteilen. Es ist dann ein abschließendes Protokoll zu erstellen. Stimmenthaltungen werden bei allen Beschlüssen so gewertet, als wenn diese Mitglieder nicht erschienen wären. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung vorher beschlossen wird. Über sämtliche Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen und über die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich gemeinschaftlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie prüfen auch die Haushaltprüfung des Beirats. Das Ergebnis ist zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

## **§ 14 Beiträge**

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die jährliche Beitragshöhe, Umlagen, Gebühren, Eigenleistungen bzw. deren Abgeltung. Volljährige Mitglieder mit Jugendlichenstatus zahlen den Beitrag eines Jugendlichen, haben aber unaufgefordert jeweils bis zum 15. November eines jeden Jahres für das Folgejahr den Nachweis für ihren Status dem Schatzmeister vorzulegen. Unter den Jugendlichenstatus fallen nur Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende und sonstige in Ausbildung stehende Personen.

Kann ein Mitglied wenigstens ein Jahr nicht am aktiven Sport teilnehmen, kann es auf Antrag an den Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres als passives Mitglied für die folgenden Geschäftsjahre geführt werden. Der Antrag eines passiven Mitglieds, wieder als aktives Mitglied geführt zu werden, muss ebenfalls an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt und die

Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Aus Verletzungsgründen oder sonstigen gesundheitlichen Gründen zu Beginn einer Saison kann auf Antrag an den Vorstand auch im laufenden Kalenderjahr noch eine Umstellung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv gestellt werden. Auch hier entscheidet der Vorstand verbindlich.

Die Beiträge sind für das laufende Jahr jeweils im Voraus fällig und werden über Bankeinzugsverfahren jeweils bis zum 31.12. von dem vom Mitglied genannten Konto abgebucht. Auf Wunsch ist auch halbjährliche Zahlung möglich. Gebühren und Umlagen werden ebenfalls über Bankeinzugsverfahren zu den jeweils vorher mitgeteilten Fälligkeitsterminen abgebucht.

### **§ 15 Aufnahmegebühren**

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühren. Die Aufnahmegebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Aufnahme über Bankeinzugsverfahren eingezogen. Volljährige Mitglieder mit Jugendlichenstatus zahlen zunächst die Aufnahmegebühr eines Jugendlichen. Sie haben jedoch die Differenz zur Aufnahme der aktiven Erwachsenen nachzuzahlen, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Jahre den Status eines Erwachsenen erreichen. Bei Wegfall des Jugendlichenstatus nach einer länger als zwei Jahre bestehenden Mitgliedschaft haben diese keine Zahlungen nachzuentrichten. Für alle anderen sind bei Veränderungen des Status innerhalb von zwei Jahren 50 % der Differenz zwischen dem Aufnahmebeitrag eines Jugendlichen und dem dann gültigen Aufnahmebeitrag eines erwachsenen Einzelmitgliedes zu zahlen.

### **§ 16 Versicherungen**

Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der Sport-Unfallversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Für andere Unfälle und Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. für die Änderung oder den Wegfall des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Erscheinen bei dieser Beschlussfassung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb der nächsten drei Monate erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Abstimmung zu wiederholen. Es genügt dann eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 19 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verpflichtungen an die Gemeinde Jesteburg, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 18.11.2003